Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2024

vom 15. Dezember 2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S.528) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird von der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde vom 14.12.2023 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet sein:

a. anlässlich des Frühlingsfestes am **14. April 2024** (in den Ortsteilen Langerwehe, Jüngersdorf und Stütgerloch)

b. anlässlich des Sommerfestes am **04. August 2024** (in den Ortsteilen Langerwehe, Jüngersdorf und Stütgerloch

in der Zeit **von 13:00 bis 18:00 Uhr**.

Diese Freigabe gilt, aufgrund der ortsteilbezogenen Auswirkungen der Anlässe, für die oben benannten Ortsteile.

Die verkaufsoffenen Sonntage bilden lediglich einen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW „begleitenden Charakter“ der oben genannten, jährlich stattfindenden Veranstaltungen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 15. Dezember 2023
Gemeinde Langerwehe
Der Bürgermeister
gez. Münstermann
(Münstermann)